

BPG 6/92 R) -

28. Oktober 1993

N i e d e r s c h r i f t

über die mündliche Verhandlung des Bundesparteigerichts der CDU
am 21. September 1993 in Bonn

Anwesend: Dr. Dr. h.c. Heinrich B a r t h

- als Vorsitzender -

Oberregierungsrat
Bernhard H e l l n e r

Präsident des Oberlandesgerichts a.D.
Dr. Eberhard K u t h n i n g

Richterin am Bundesgerichtshof
Dr. Heidi L a m b e r t - L a n g

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht
Dr. Pia R u m l e r - D e t z e l

- als beisitzende Richter -

Peter S c h e i b (CDU-Bundesgeschäftsstelle)
- als Protokollführer -

In der Parteigerichtssache

CDU-Kreisverband E./Pf./ Dr. D.

wegen Parteiausschlusses und Rehabilitation

erscheinen bei Aufruf:

1 . für den Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer, den CDU-Kreisverband E./Pf.:

K. E. , Stellv. Kreisvorsitzender (mit Vollmacht),
J. G., Stellv. Kreisvorsitzender (mit Vollmacht),
- Rechtsanwalt R. G., Verfahrensbevollmächtigter;

2. der Antragsteller und Rechtsbeschwerdegegner, Dr.-Ing. M. D., persönlich sowie
- Rechtsanwalt M. G. , Verfahrensbevollmächtigter.

Der Vorsitzende stellt fest, daß die schriftliche Terminsladung vom 31. August 1993 ausweislich des postamtlichen "Einlieferungsbuches für Briefsendungen" des Justitiariats der CDU-Bundesgeschäftsstelle am 31. August 1993 als Einschreibebrief an alle Verfahrensbeteiligten bei der Post gemäß § 19 der Parteigerichtsordnung der CDU (PGO) aufgegeben wurde. Die Ladungsfrist nach § 26 Abs. 1 PGO ist damit gewahrt.

Herr Dr. Barth stellt den Verfahrensbeteiligten die zur Entscheidung befugten Parteigerichtsmitglieder wie folgt vor:

Dr. Barth (als Vorsitzender)
Hellner
Dr. Kuthning
Frau Dr. Lambert-Lang
Frau Dr. Rumler-Detzel

Herr Dr. Barth teilt unter Hinweis auf § 27 PGO mit, daß aufgrund einer langjährigen Übung des Bundesparteigerichts die Stellv. Mitglieder des Bundesparteigerichts Dr. Bonde, Sträter und Dr. Wiechens sowie Frau Scheib (CDU-Bundesgeschäftsstelle) als weitere Teilnehmer an der Sitzung zugelassen sind. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Herr Dr. Barth weist zu Beginn der mündlichen Verhandlung daraufhin, daß gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 PGO die Parteigerichte der CDU - und somit auch das Bundesparteigericht - möglichst auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken haben. Er teilt mit, das Bundesparteigericht sei bei der Vorberatung der mündlichen Verhandlung zu der Auffassung gelangt, daß eine gemeinsame Erklärung beider Seiten zum Ende dieses Parteigerichtsverfahrens führen könne. Diese könne etwa zum Inhalt haben, daß Herr Dr. seinerseits den Verlauf der von ihm verantworteten streitigen Vortragsveranstaltung mit dem Historiker Dr. Irving bedauere und sich von dessen Thesen distanzieren, daß aber auch die früheren Verdienste von Herrn Dr. D. um die CDU und insbesondere um seinen Ortsverband E. berücksichtigt würden.

Herr Dr. D. und Herr Rechtsanwalt G. sind grundsätzlich bereit, einem Vergleichsvorschlag des Bundesparteigerichts zuzustimmen und bitten um eine schriftliche Vorlage. Auch die Vertreter des

Kreisverbandes E./Pf. und Herr Rechtsanwalt G. sind möglicherweise bereit, einem Vergleich zuzustimmen, machen dies jedoch vom Wortlaut einer entsprechenden Vorlage abhängig.

Nach einer Sitzungsunterbrechung unterbreitet der Vorsitzende den Verfahrensbeteiligten einen aus zwei Ziffern bestehenden Vergleichsvorschlag. Die Herren Dr. D. und Rechtsanwalt G. sind bereit, diesem Vergleichsvorschlag zuzustimmen, die Vertreter des Kreisverbandes E./Pf. und Herr Rechtsanwalt G. jedoch nicht. Herr Rechtsanwalt G. führt dazu aus, dem Kreisverband komme es wegen der Schwere der Vorwürfe gegen Herrn Dr. D. und wegen des nachhaltigen schädigenden Eindrucks der Veranstaltung in der Öffentlichkeit darauf an, daß Herr Dr. D. sein Amt als Ehrenvorsitzender seines Ortsverbandes E. nicht mehr fortführe; er müsse damit die Folgen für sein Verhalten im Zusammenhang mit der beanstandeten Vortragsveranstaltung tragen.

Zwischen den Herren Rechtsanwälten G. und G., dem Vorsitzenden und Herrn Dr. D. wird über Fernsehaufzeichnungen diskutiert, die auf einem von den Vertretern des Kreisverbandes E./Pf. mitgebrachten MAZBand aufgezeichnet sind. Von der Vorführung dieser Aufzeichnungen wird jedoch abgesehen.

Der Vorsitzende unterbricht erneut die mündliche Verhandlung, damit das Bundesparteigericht seinen bisherigen Vergleichsvorschlag aufgrund der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten überarbeiten kann. Nach Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung verliest der Vorsitzende den dieser Niederschrift angefügten Text eines Vergleiches wie folgt:

"In der Parteigerichtssache

CDU-Kreisverband E./Pf. ./ Dr.-Ing. D.
- CDU-BPG 6/92 (R) -
(CDU-LPG Baden-Württemberg 3/1992)

wegen Parteiausschlusses und Rehabilitation

wird auf Vorschlag des Bundesparteigerichts folgender

V e r g l e i c h

geschlossen:

1. Herr Dr. D. bedauert nachhaltig, daß der von ihm zum Vortrag eingeladene Dr. Irving von der vorgesehenen Thematik unverantwortlich abgewichen ist und Thesen vertreten hat, die seiner persönlichen Auffassung und der der CDU entschieden widersprechen. Er distanziert sich von den dort

geäußerten Thesen. Hätte er den Ablauf der Veranstaltung vorhergesehen, wäre Dr. Irving von ihm zu einem Vortrag nicht eingeladen worden.

2. Herr Dr. D. erklärt, daß er sein Amt als Ehrenvorsitzender des Ortsverbandes E. niederlegt.
3. Die Beteiligten erklären hiermit dieses Verfahren für erledigt."

Die Vertreter des Kreisverbandes E./Pf. und Herr Rechtsanwalt G. stimmen dem Vergleichsvorschlag grundsätzlich zu, bitten aber um die Möglichkeit, ihn innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Niederschrift widerrufen zu können. Herr Dr. D. stimmt dem Vergleichsvorschlag nach eingehender Beratung mit Herrn Rechtsanwalt G. unter dem Vorbehalt einer Widerrufsfrist von 14 Tagen zu.

Der Vorsitzende stellt fest, daß damit der Vergleichsvorschlag des Bundesparteigerichts von den Verfahrensbeteiligten unter der auflösenden Bedingung angenommen worden ist, daß nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Niederschrift (einschließlich des Wortlauts des abgeschlossenen Vergleichs) gegenüber der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU der Widerruf des Vergleichs erklärt wird.

Der Text des Vergleichs wurde den anwesenden Verfahrensbeteiligten/Verfahrensbevollmächtigten in schriftlicher Form übergeben.

Der Vorsitzende teilt mit, daß im Falle des Widerrufs des Vergleichs das Bundesparteigericht eine Entscheidung schriftlich zustellen werde (§ 33, § 32 Abs. 1, § 19 PGO).

Da das Wort nicht weiter gewünscht wird, schließt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung.